

sationen und Organe, die humanitäre Hilfe gewähren, und deren Einschüchterung sowie den Raub ihrer Ausrüstung, ihrer Versorgungsgüter und ihres persönlichen Eigentums und fordert die Führer der Parteien auf, geraubtes Eigentum zurückzugeben;

8. verlangt daß die Parteien die Bewegungsfreiheit der Mission, der Überwachungsgruppe und der internationalen Organisationen und Organe und die sichere Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

9. betont die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia und betont ebenso die Menschenrechtsaspekte des Mandats der Mission;

10. betont außerdem

von neuem feststellend daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

1. erklärt erneut daß er entschlossen ist, ohne weitere Verzögerungen ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien akzeptierten Regelungsplan durchzuführen;

2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 1996

3. beschließt das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Mai 1996 zu verlängern;

4. verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Pattsituation, die den Identifizierungsprozeß behindert hat, und die darauf zurückzuführenden geringen Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Regelungsplans;

5. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der Mission bei der Wiederaufnahme des Identifizierungsprozesses, der Überwindung der dem Abschluß dieses Prozesses im Wege stehenden Hindernisse und der Umsetzung aller sonstigen Aspekte des Regelungsplans im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zusammenzuarbeiten;

6. legt den beiden Parteien nahe weitere Möglichkeiten zur Schaffung von Vertrauen zwischen ihnen zu prüfen und die Umsetzung des Regelungsplans zu erleichtern;

7. unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, im Falle des Ausbleibens greifbarer Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Regelungsplans die Situation sofort dem Rat zur Kenntnis zu bringen, und bittet den Generalsekretär für diesen Fall, ihm ein detailliertes Programm für den etappenweisen Abzug der Mission im Einklang mit der in seinem Bericht vom 19. Januar 1996 gehaltenen zweiten Entscheidungsmöglichkeit zur Behandlung vorzulegen;

8. ersucht den Generalsekretär, ihm bis spätestens 15. Mai 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. beschließt mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3625. Sitzung einstimmig verabschiedet